



Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Kleinostheim (Kindergarten-Gebührensatzung)

vom 6. April 2006

Beschluss des Gemeinderates vom 06.04.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 16 vom 21.04.2006
in Kraft getreten am 01.09.2006

§ 2 Abs. 1, § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2
geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom 27.07.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 31/32 vom 11.08.2006
in Kraft getreten am 01.09.2006

§ 3 Abs. 5 und § 5 Abs. 5 wird geändert, § 7 wird neu eingefügt
durch Gemeinderatsbeschluss vom 14.12.2006
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer Mitteilungen“
Nr. 51/52 vom 22.12.2006
in Kraft getreten am 01.01.2007

§ 3 neugefasst, § 5 Abs. 6 und Abs. 7 eingefügt
durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2007
amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheim Mitteilungen“
Nr. 29 vom 20.07.2007
In Kraft getreten am 01.09.2007

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird neu eingefügt,
§ 5 Abs. 1 bis 3 wird geändert mit
Beschluss des Gemeinderates vom 31.07.2008.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 32 vom 08.08.2008.
In Kraft getreten am 01.09.2008.

§ 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen,
§ 5 Abs. 1 bis 2 wird geändert mit
Beschluss des Gemeinderates vom 24.06.2010.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 27 vom 09.07.2010.
In Kraft getreten am 01.09.2010

§ 5 Abs. 8 neu eingefügt rückwirkend ab 01.09.2012
sowie geändert ab 01.09.2013 mit
Beschluss des Gemeinderates vom 25.04.2013.
Amtlich bekannt gemacht in den „Kleinostheimer
Mitteilungen“ Nr. 20 vom 17.05.2013.
In Kraft getreten am 18.05.2013

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Kleinostheim
(Kindergarten-Gebührensatzung)**

vom 06.04.2006

Die Gemeinde Kleinostheim erlässt auf Grund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), letzte Änderung 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) folgende

S a t z u n g

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das im Kindergarten aufgenommen wird, oder
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 - 3 und Abs. 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats an dem das Kind den Kindergarten besucht.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 7 entsteht erstmals mit der Anmeldung (für den ersten Monat) zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Monats, wenn nicht eine Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus, für den ganzen Monat, oder für einzelne Tage im Monat bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung des Kindergartens bis spätestens am 20. des Vormonats gemeldet werden. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung erst am 3. Tage nach der Meldung berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Während der gebuchten Nutzungszeit im Kindergarten lassen sowohl Schließzeiten des Kindergartens von bis zu 30 Tagen im Jahr als auch die vorübergehende, urlaubs- und krankheitsbedingte Abwesenheit eines Kindes die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsgebühr unberührt.
- (6) Für den Monat August sind keine Essensgebühren sowie Getränke- und Spielgebühren zu entrichten.

- (7) Die Gebühren entstehen auch, wenn ein Kind nicht zum angemeldeten Termin kommt und nicht schriftlich entschuldigt ist.
- (8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung des Kindergartens sind in der Regel während der gesamten Dauer des Kindergartenjahres (01.09. – 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kindergartenjahres, oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen.
- (9) Die Gebühren für die Benutzung sowie die Getränke- und Spielgebühren sind monatlich am 10. des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Die Essensgebühren sind monatlich am 10. des auf den laufenden Monat folgenden Monats fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs des Kindergartens.
- (2) Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gilt gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) eine verbindliche Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 Stunden pro Tag.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

tägliche durchschnittliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche	Gebührenhöhe
a) für Kinder unter 3 Jahren	
> 2 – 3 Stunden	59,00 €
b) für alle Kinder	
> 3 – 4 Stunden	66,00 €
> 4 – 5 Stunden	73,00 €
> 5 – 6 Stunden	80,00 €
> 6 – 7 Stunden	87,00 €
> 7 – 8 Stunden	94,00 €
> 8 – 9 Stunden	101,00 €
> 9 – 10 Stunden	108,00 €

- (2) Besuchen zwei Kinder einer Familie mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim gleichzeitig den Kindergarten werden für das zweite Kind anstelle der Gebühren nach Absatz 1 nachstehende Gebühren erhoben:

tägliche durchschnittliche Buchungszeit bei einer 5-Tage-Woche	Gebührenhöhe
a) für Kinder unter 3 Jahren	
> 2 – 3 Stunden	0,00 €
b) für alle Kinder bis zum schulpflichtigen Alter	
> 3 – 4 Stunden	0,00 €
> 4 – 5 Stunden	0,00 €
> 5 – 6 Stunden	0,00 €
> 6 - 7 Stunden	7,00 €
> 7 – 8 Stunden	14,00 €
> 8 – 9 Stunden	21,00 €
> 9 – 10 Stunden	28,00 €

- (3) Leben im Haushalt einer Familie mit Hauptwohnsitz in Kleinostheim drei oder mehr Kinder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden für alle aufgenommenen Kinder bis zum Schuleintritt, Gebühren nach Absatz 2 erhoben.
Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 entsteht für Kinder am ersten des Monats, an dem das dritte in der Familie lebende Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (5) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 4 Tagen im Monat) muss jeweils die nächst höhere Gebühr für den ganzen Monat berechnet werden. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.
- (6) Für die zur Verfügung gestellten Getränke und das Bastelmaterial wird von allen betreuten Kindern eine Getränke- und Spielgebühr in Höhe von 4,00 € im Monat erhoben.
- (7) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, wird eine Essensgebühr
bei Einzelessen von 3,00 € je Essen,
bei täglichem Essen von 42,00 € im Monat
erhoben.

Absatz 8: Fassung ab 01.09.2012:

„(8) Im Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, ermäßigen sich für Kinder, die die Mindestbuchungszeit gemäß § 4 Absatz 2 nicht unterschreiten, die Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 für die Dauer von zwölf Beitragsmonaten um bis zu 50 EUR. Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurück gestellt wird, so verbleibt es bei der Beitragsermäßigung für den Zeitraum von 12 Beitragsmonaten. Bei Vorlage eines Antrags auf vorzeitige Einschulung werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 ab dem Monat der Antragstellung auf Gebührenermäßigung bis zum Endes des Kindergartenjahres um bis zu 50 EUR ermäßigt.“

Absatz 8: Fassung ab 01.09.2013:

„(8) Im Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) unmittelbar vorausgeht, ermäßigen sich für Kinder, die die Mindestbuchungszeit gemäß § 4 Absatz 2 nicht unterschreiten, die Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 für die Dauer von zwölf Beitragsmonaten in voller Höhe. Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurück gestellt wird, so verbleibt es bei der Beitragsermäßigung für den Zeitraum von 12 Beitragsmonaten. Bei Vorlage eines Antrags auf vorzeitige Einschulung werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Gebühren gemäß Absatz 1 bis 3 ab dem Monat der Antragstellung auf Gebührenermäßigung bis zum Endes des Kindergartenjahres in voller Höhe ermäßigt.“

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindertagesstättenverordnung vom 28. Dezember 1979 außer Kraft.

§ 7
Übergangsregelung

Für alle vor dem 01.01.2007 in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder gilt § 3 Abs. 5 der zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.07.2006 geänderten Fassung, bis zum Austritt aus dem Kindertagesstätten.

GEMEINDE KLEINOSTHEIM
Kleinstheim, 06.04.2006

gez.

Kammerlander
Erster Bürgermeister